

* Volkszählungskarten. — Nicht weniger als 63 Millionen Stück Zählkarten werden, wie die Zeitungen melden, vom Kaiserlichen Statistischen Amt für die am 1. Dezember d. J. bevorstehende Volkszählung ausgegeben.

Gesangbücher im Rheinland. — Nach einem Bericht der rheinischen Provinzial-Synode ist der Absatz von Gesangbüchern im abgelaufenen Berichtsjahre auf 106 000 Exemplare gestiegen. Der letzte Jahresgewinn für den Gesangbuchfonds betrug rund 53 000 M. Im ganzen sind bisher 1 706 516 Gesangbücher verkauft worden. Die für das Wuppertal veranstaltete besondere Ausgabe wurde von der Provinzial-Synode genehmigt. — t.

(Papierzeitung.)

* Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

„Vestnik literatury“ (Illustrierte Halbmonatsschrift über Literatur, Wissenschaft und Bibliographie). No. 18. St. Petersburg 1905. Verlag der Gesellschaft M. O. Wolff (St. Petersburg und Moskau).

Inhalt:

1. Zum Andenken an T. N. Granowskij (mit 1 Porträt). Von N. D. Nosskoff.
2. Professor Stanislaus Tarnowskij (Porträt).
3. Neue Formen der russischen Verse. Von Platon Krassnoff.
4. Professor Michael Bobrzensky (Porträt).
5. Dr. Samenof (Porträt).
6. Eine zufällige literarische Berühmtheit (mit 3 Illustr.). Von N. Sarubin.
7. Ein Konspekt von Vorlesungen über russische Numismatik. Von S. G.
8. Neueste Dramaturgen (Ende). Von Wl. Nowosseloff.
9. Romanist L. G. Shdanoff (Porträt).
10. Noch ein Roman aus dem Leben Iwans des Grausamen. Von A. Faressoff.
11. Eine Frankfurter Karikatur vom Jahre 1832 über die Zensur und die Presse (Illustration).
12. August Wilkonski (Portrait).
13. Vor dem Richterstuhl der Kritik (Neue Bücher).
14. Das literarische Leben im Ausland (Korrespondenzen des „Vestnik“).
15. Ein Denkmal für Charles Dickens in Broadstairs (Illustr.).
16. Schriftstellervereine zur Herausgabe von Büchern. Von Victor Russakoff.
17. Neuigkeiten aus der literarischen Welt. — Bücherneuigkeiten. — Nachrichten aus Frankreich, Deutschland, England und Amerika. — Slavische Nachrichten. — Rossica. — Verzeichnis neuer Bücher. — Prämien für wissenschaftliche und andre Werke. — Bibliothekswesen. — Zeitschriften. — Übersicht der Zeitschriften für Juli, August und September. — Bibliographische Neuigkeiten. — Das Buch im Volke. — Nekrologe. — Im Druck befindliche und zum Druck vorbereitete Bücher. — Neue, der Redaktion zugekommene Bücher. — Bücherbesprechungen. — Briefkasten. — Fragen und Antworten der Leser an Leser.
18. Bibliographische Anzeigen.

* Reformationsfest. — Auf das Reformationsfest, Dienstag den 31. Oktober, das in Sachsen als hoher kirchlicher Festtag gefeiert wird und das Ruhen geschäftlicher Arbeit fordert, sei — um Störungen des Geschäftsgangs zu vermeiden — für den Verkehr mit Leipzig wiederholt aufmerksam gemacht.

Personalnachrichten.

* Ordensverleihung. — Dem Buchhändler Herrn Georg Freyenberg, Geschäftsleiter und Prokurist der Firmen Carl Heymanns Verlag und Julius Sittenfeld in Berlin, ist von Seiner Majestät dem König und Kaiser die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ehrenkreuzes vierter Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Hausordens erteilt worden.

* Berufsjubiläum. — Der Buchhändler Herr Franz Garmis in Deutsch-Krone, seit 1. Oktober 1869 Inhaber und Leiter der dort bestehenden und blühenden P. Garmis'schen Buchhandlung, die alle Zweige des buchgewerblichen Betriebs, auch Buchdruckerei, Buchbinderei und Zeitungsverlag vereinigt und sich überall großen Ansehens erfreut, beging am 15. d. M. sein fünfzigjähriges Berufsjubiläum. Unsrer aufrichtigen Glückwünsche begleiten diesen Ehrentag treuer und erfolgsgekrönter beruflicher Arbeit. Red.

(Sprechsaal.)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eintrag ins Handelsregister.

Anfrage und Bitte um Meinungsäußerungen.

Ist ein Register-Richter berechtigt oder verpflichtet, die Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur deswegen zu verweigern, weil die Übernahme der Stammeinlagen und die Unterzeichnung des Gesellschafts-Vertrags durch die anmeldenden Gesellschafter nicht gleichzeitig, sondern zu verschiedenen Zeiten und an mehreren Orten, jedoch stets unter gesetzlicher Beurkundung stattgefunden haben?

Zur Erläuterung des Falls diene folgendes:

Ein im Inland lebender Deutscher will mit Engländern und Franzosen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichten. Der Sitz der Gesellschaft soll in Deutschland liegen. Da es ausgeschlossen ist, daß sich die Ausländer zur Errichtung der Gesellschaft versammeln, und legale Vollmachten zur Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages nicht zu erlangen sind, so ist man auf folgenden Ausweg verfallen:

Der eingangs erwähnte Deutsche reist mit dem Gesellschaftsvertrag, über dessen Wortlaut vorher eine Einigung mit allen in Aussicht genommenen Gesellschaftern erzielt ist, zunächst nach Frankreich.

Wenn er daselbst, ebenso wie die französischen Kapitalisten, diesen Gesellschaftsvertrag vor einem zuständigen deutschen Konsul unterzeichnet hat, und von jedem einzelnen die auf seinen Teil entfallende Stammeinlage in der durch Gesetz vorgeschriebenen Form übernommen worden ist, begibt er sich mit dem Gesellschaftsvertrag weiter nach England.

Dort werden die dem Instrument noch anhaftenden Mängel geheilt, indem die Übernahme des Restes des Stammkapitals durch die englischen Kapitalisten erfolgt und ihre darauf bezüglichen Unterzeichnungen und Erklärungen ebenfalls durch einen zuständigen Konsul beurkundet werden.

In dem auf diese Weise von sämtlichen Gesellschaftern unterzeichneten, beurkundeten Gesellschaftsvertrage, wird einer der Gesellschafter zum Geschäftsführer bestellt und damit zur Anmeldung der Gesellschaft bei dem zuständigen Gericht bevollmächtigt.

Die Legalität eines solchen Vorgehens wird nun aber von den meisten bisher befragten Juristen mit dem Hinweis angezweifelt, daß das eine gesetzwidrige Satzessivgründung wäre, die eine Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister unmöglich mache.

Dieser Einwand dürfte aber wohl kaum stichhaltig sein, denn bei der Satzessivgründung folgt die Beschlussfassung über die Errichtung der Gesellschaft der Anmeldung; hier aber soll die Anmeldung der Beschlussfassung folgen.

Und da außerdem in dem Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 der Wille des Gesetzgebers klar zutage tritt, gegenüber dem Aktiengesetz die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wesentlich zu erleichtern, so lag es ihm auch sicher fern, eine Gründung wie diese unmöglich machen zu wollen, bei der alle Beteiligten in beglaubigter Form die Absicht bekundet haben, ihre Pflichten als Gesellschafter zu erfüllen und ihre Rechte als solche geltend zu machen.

Eine Frist, in der die Beurkundung des Gesellschaftsvertrags und die Übernahme der Stammeinlagen vor sich gehen müssen, ist durch Gesetz nicht gegeben; ebensowenig ist gesagt, daß alle Gesellschafter ihre Erklärungen und Unterzeichnungen gleichzeitig und an demselben Ort beurkunden lassen müssen. Bedingung für die Eintragung ist in dieser Beziehung nur, daß alle Stammeinlagen vor der Anmeldung übernommen sind, und sämtliche Gesellschafter vorher in gesetzlicher Form unterzeichnet haben. Das soll hier geschehen, und damit sind zweifellos die Vorschriften des § 2 erfüllt.

Bei der Wichtigkeit, die die Lösung dieser Frage für die gesamte Geschäftswelt hat, wäre es sehr erwünscht, wenn der eine oder andre Leser dieses Blattes dazu Stellung nehmen wollte.

München.

Max Schorff.